

STELLUNGNAHME 10/2026
(gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV)

DE

**zu dem Vorschlag für eine
Verordnung des
Europäischen Parlaments
und des Rates zur
Festlegung eines
Ausgabenverfolgungs-
und Leistungsrahmens für
den Haushalt sowie
anderer horizontaler
Vorschriften für die
Programme und
Tätigkeiten der Union**

(COM(2025) 545 final)



EU-Haushalt
2028–2034



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Inhalt

Ziffer

01 - 03 | **Einleitung**

01 - 03 | **Warum gibt der Rechnungshof diese Stellungnahme ab?**

01 | Rechtsgrundlage

02 - 03 | Kontext

04 - 35 | **Hauptaussagen**

05 - 07 | **EU-Mehrwert**

08 - 11 | **Vereinfachung der Verfahren**

12 - 24 | **Leistungsrahmen**

25 - 27 | **Abstimmung der Ausgabenziele auf EU-weite politische
Prioritäten**

28 - 34 | **Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rückverfolgbarkeit der
Ausgaben**

35 | **Zeitpunkt der Veröffentlichung der jährlichen Management-
und Leistungsbilanz**

36 - 57 | **Spezifische Anmerkungen**

Anhänge

**Anhang I – Liste der Veröffentlichungen des Rechnungshofs, auf die in
dieser Stellungnahme Bezug genommen wird**

Anhang II – Vorgeschlagene Änderungen mit Anmerkungen

Abkürzungen

Glossar

Einleitung

Warum gibt der Rechnungshof diese Stellungnahme ab?

Rechtsgrundlage

- 01** Am 16. Juli 2025 veröffentlichte die Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union¹ (im Folgenden "Vorschlag"). Gemäß der für den Kommissionsvorschlag maßgeblichen Rechtsgrundlage ist dazu der Europäische Rechnungshof anzuhören². Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union ersuchten den Rechnungshof (am 6. November 2025 bzw. am 19. September 2025) um Stellungnahme. Mit der vorliegenden Stellungnahme wird der Anhörungspflicht Genüge getan. Der Rechnungshof legt diese Stellungnahme vor, um das Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf die Gestaltung, die Umsetzung und die potenziellen Risiken der vorgeschlagenen horizontalen Bestimmungen zu unterstützen. In [Anhang I](#) sind die Veröffentlichungen des Rechnungshofs aufgeführt, auf die in dieser Stellungnahme Bezug genommen wird.

¹ COM(2025) 545.

² Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 322 Absatz 1.

Kontext

- 02** In dem Vorschlag werden die Leistungsbestimmungen zusammengeführt, die derzeit in den Vorschriften für mehr als 50 Programme enthalten sind, die für den Zeitraum 2021–2027 zur Verfügung stehen. Der Begründung der Kommission zufolge hat die Kommission diesen Vorschlag ausgearbeitet, um die Anforderungen der kürzlich überarbeiteten [Haushaltsordnung](#)³, insbesondere in Bezug auf Transparenz und Rechenschaftspflicht, zu erfüllen und um
- die Vorschriften zur Unterstützung horizontaler Grundsätze im gesamten EU-Haushalt (z. B. "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" und Gleichstellung der Geschlechter) anzugleichen;
 - das System zur Überwachung der EU-Ausgaben und der Leistung des Haushalts zu straffen und zu harmonisieren;
 - die Berichterstattung über Leistungsinformationen und die Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten zu harmonisieren und effizienter sowie transparenter zu gestalten.
- 03** Die Kommission schlägt vor, die Zahl der finanzierten Programme von 52 auf 16⁴ und die Zahl der Indikatoren von über 5 000⁵ auf rund 900 zu senken. Die für die Überwachung der Durchführung der Programme zu verwendenden Indikatoren sind mit einem einheitlichen Satz von Interventionsbereichen verknüpft und in [Anhang I](#) des Vorschlags aufgeführt. In hinreichend begründeten Fällen und im Einvernehmen mit der Kommission können die Mitgliedstaaten zusätzliche Leistungsindikatoren verwenden.

³ [Verordnung \(EU, Euratom\) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union \(Neufassung\)](#), insbesondere Artikel 33, 34, 38 und 253.

⁴ [Factsheet on MFF summary: An ambitious budget for a stronger Europe 2028–2034](#), Folie 2.

⁵ [Bericht über die Folgenabschätzung zu dem Legislativvorschlag, zu dem der Rechnungshof die vorliegende Stellungnahme abgibt, "8.1 Preferred policy option"](#), S. 42.

Hauptaussagen

- 04** Der Rechnungshof trifft mehrere Hauptaussagen. Sie sind nachstehend in [Kasten 1](#) aufgeführt und werden in den folgenden Unterabschnitten näher erläutert.

Kasten 1

Hauptaussagen auf einen Blick

- Die vorgeschlagene Leistungsverordnung schafft die Voraussetzungen für die Verbesserung der Verfahren zur Leistungsberichterstattung und die Integration der horizontalen politischen Prioritäten der EU. Die Analyse des Rechnungshofs zeigt jedoch mehrere konzeptionelle Schwachstellen auf, wie etwa breit definierte und sich mitunter überschneidende Interventionsbereiche, Outputindikatoren, die in bestimmten Fällen nicht klar definierte Outputs, sondern Verfahrensschritte (z. B. die Annahme von Rechtsvorschriften, die Genehmigung von Strategien, die Einrichtung von Verwaltungsstrukturen) widerspiegeln, fehlende Korrelation zwischen Interventionsbereichen und politischen Zielen und unzureichend spezifizierte Methoden für die Festlegung von Ausgangs- und Zielwerten. Die Verwendung eines einheitlichen Regelwerks mit Indikatoren und EU-Koeffizienten, die mit einem einheitlichen Satz von Interventionsbereichen verknüpft sind, hat das Potenzial, zur Verringerung des Verwaltungsaufwands beizutragen. Insgesamt kann eine Vereinfachung hauptsächlich zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erreicht werden, während der Verwaltungsaufwand auf nationaler und regionaler Ebene sowie auf Ebene der Begünstigten unverändert bleiben oder sogar zunehmen kann.
- Der Vorschlag enthält keine Auswirkungsindikatoren, obwohl diese in den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung ausdrücklich genannt werden. Dies wird spätere Evaluierungen erschweren. Außerdem ermittelte der Rechnungshof Schwachstellen bei einer Reihe von Indikatoren, und rund 25 % der

vorgeschlagenen Interventionsbereiche enthalten keine Ergebnisindikatoren. Daher besteht die Gefahr, dass mit dem vorgeschlagenen Rahmen die Fortschritte bei der Umsetzung gemessen werden und nicht die Erreichung der Ziele der EU.

- In dem Vorschlag sind für alle Interventionsbereiche die EU-Koeffizienten, die bei der Berechnung des Beitrags der Ausgaben zu den horizontalen ökologischen und sozialen Prioritäten anzuwenden sind, zentral festgelegt. Da der Beitrag der Programme jedoch nur auf Schätzungen und nicht auf tatsächlichen Ausgaben beruht und die vorgeschlagenen Werte einiger EU-Koeffizienten nach Ansicht des Rechnungshofs nicht korrekt sind, besteht die Gefahr, dass der EU-Beitrag zu den horizontalen Prioritäten zu hoch angesetzt wird.
- Der vorgeschlagene Rahmen – in Verbindung mit den sektoralen Vorschlägen der Kommission für Finanzierungsprogramme – sieht keine klare Verknüpfung zwischen Finanzierung und Ergebnissen vor. Darüber hinaus enthält der Vorschlag keine Bestimmungen betreffend die Erhebung von Informationen über öffentliche Ausgaben für aus dem EU-Haushalt unterstützte Interventionen, obwohl es wichtig ist, die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu bewerten.
- Der Vorschlag zielt darauf ab, die jährliche Leistungsberichterstattung dadurch zu straffen, dass nur ein einziger Leistungsbericht erforderlich ist, legt dessen Inhalt jedoch nicht im Einzelnen fest. Der Rechnungshof sieht ferner das Risiko, dass nicht alle relevanten Informationen, die derzeit im Rahmen der bereichsspezifischen Berichte verfügbar sind, in dem einzigen Leistungsbericht erfasst werden.
- Mit dem Vorschlag wird das Konzept der zentralen Leistungsindikatoren aufgegeben. Folglich gibt es keine vorab festgelegten Indikatoren, über die alle Mitgliedstaaten Bericht erstatten müssen. Dies kann die Aggregation von Leistungsinformationen erschweren, da verschiedene Indikatoren verwendet werden können, um die Leistung für dieselbe Art von Tätigkeit zu erfassen.
- Der Vorschlag enthält keinen hinreichend klaren Kontroll- und Rechenschaftsrahmen für die Zuverlässigkeit der gemeldeten Leistungsinformationen. So würde die Kommission im Rahmen des vorgeschlagenen Systems – anders als bei der Aufbau- und Resilienzfähigkeit – vor der Zahlung keine obligatorischen Kontrollen der Ordnungsmäßigkeit (Etappenziele und Zielwerte) durchführen. Außerdem sollte die Kommission eine Methodik für die Festlegung von Zielwerten, Etappenzielen und Ausgangswerten schaffen, um ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis beim Einsatz von EU-Mitteln und ein einheitliches Ambitionsniveau der Mitgliedstaaten sicherzustellen.
- Im Rahmen seiner Arbeit zur Aufbau- und Resilienzfähigkeit wies der Rechnungshof wiederholt auf Lehren hin, die gezogen werden müssen, um die Leistungsorientierung, Rechenschaftspflicht und Transparenz künftiger leistungsbasierter Instrumente zu verbessern. Insgesamt stellt der Rechnungshof

fest, dass einige relevante Fragen nicht angegangen werden; die wichtigste davon ist die Notwendigkeit, sich auf Ergebnisse statt auf Outputs zu konzentrieren.

EU-Mehrwert

- 05** Im Rahmen seiner jüngsten Arbeiten⁶ hat der Rechnungshof betont, dass das Konzept des EU-Mehrwerts in den Rechtsvorschriften klar definiert und bei der Zuweisung von EU-Mitteln für Programme und Initiativen einheitlich und systematisch angewandt werden muss und dass sicherzustellen ist, dass der EU-Mehrwert *ex post* bewertet wird.
- 06** Gemäß der Haushaltsordnung⁷ ist bei rückblickenden Evaluierungen die Leistung zu bewerten, einschließlich Aspekten wie dem EU-Mehrwert. Im Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten⁸, der dem Vorschlag beigefügt ist, wird das Konzept des "Mehrwerts aufgrund des Tätigwerdens der EU" beschrieben (als der Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre). Dies steht zwar im Einklang mit der Bedeutung, die diesem Konzept in den nicht rechtsverbindlichen [Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung](#) beigemessen wird, doch wird im Vorschlag der EU-Mehrwert nicht rechtlich bestimmt. Daher besteht die Gefahr, dass der EU-Mehrwert je nach Intervention unterschiedlich ausgelegt wird, was zu Bewertungen des EU-Mehrwerts führt, die über die verschiedenen Programme hinweg nicht vergleichbar sind. Darüber hinaus sind im Vorschlag nicht die Mindestanforderungen an Daten festgelegt, die notwendig sind, um Bewertungen des EU-Mehrwerts zu ermöglichen.
- 07** Im Vorschlag⁹ ist ausdrücklich festgelegt, dass die Kommission bei der Durchführung von Evaluierungen den EU-Mehrwert zu prüfen hat; außerdem ist vorgesehen¹⁰, dass die Mitgliedstaaten den EU-Mehrwert in ihren Evaluierungen berücksichtigen können; eine entsprechende Verpflichtung ist jedoch nicht vorgesehen. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass der vorgeschlagene Rahmen keine solide Grundlage für eine systematische und einheitliche Bewertung des EU-Mehrwerts bietet.

⁶ [Analyse 03/2025](#): Chancen für den mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027, S. 9.

⁷ Artikel 34 Absatz 3.

⁸ Punkt 1.5.2, "Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU".

⁹ Artikel 10.

¹⁰ Artikel 11.

Vereinfachung der Verfahren

- 08** Der Vorschlag zielt darauf ab, durch die Verwendung eines einheitlichen Leistungsrahmens den mit der Leistungsberichterstattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu verringern. Inwieweit mit dem vorgeschlagenen Rahmen das Ziel der Vereinfachung erreicht wird, hängt letztlich von der tatsächlichen Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Mitgliedstaaten, Regionen und Begünstigten ab. Darüber hinaus dürfte die vorgeschlagene Ersetzung der Halbzeitevaluierungen der EU-Programme durch Durchführungsberichte¹¹ weiter zur Verringerung des Verwaltungsaufwands beitragen, da anstelle der Leistungsbewertung die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele¹² bewertet werden. Da mit dem Vorschlag jedoch keine Anforderungen an den Inhalt dieser Halbzeitberichte über die Durchführung eingeführt werden, besteht die Gefahr einer nicht standardisierten Berichterstattung sowie die Gefahr, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission den MFR für die Zeit nach 2034 vorschlagen muss, keine ausreichenden formellen Evaluierungen verfügbar sein werden. Der Rechnungshof stellte ferner gewisse Unstimmigkeiten zwischen den wichtigsten Begriffsbestimmungen dieses Vorschlags und der vorgeschlagenen Verordnung über den Europäischen Fonds fest, z. B. dahin gehend, was unter einem Vorhaben, einer Maßnahme oder einem Endempfänger zu verstehen ist (siehe auch Ziffern [36–38](#) und [52](#)).
- 09** Die Berichterstattung über den Beitrag aus dem EU-Haushalt zu ausgewählten horizontalen politischen Prioritäten wird gestrafft, da die Anforderungen in einer einzigen Verordnung festgelegt sind und für jeden Interventionsbereich bestimmte EU-Koeffizienten gelten. Der Vorschlag der Kommission steht im Einklang mit den in der Haushaltsordnung festgelegten Anforderungen an die horizontalen Prioritäten. Der Rechnungshof hat bereits früher festgestellt¹³, dass in den Ausgabenprogrammen einige horizontale Prioritäten "erheblich stärker berücksichtigt [wurden] als andere".

¹¹ Begründung des Vorschlags, S. 9, sowie Erwägungsgrund 21 und Artikel 10 Absatz 2 des Vorschlags.

¹² Ebd., Erwägungsgrund 21.

¹³ Bericht zur Leistung des EU-Haushalts – Stand zum Jahresende 2021, Ziffer 2.62.

- 10** Im Vorschlag¹⁴ ist vorgesehen, dass die Kommission den Rat und das Parlament jährlich in einem einzigen Leistungsbericht über den Stand der Durchführung der Programme und Tätigkeiten unterrichtet¹⁵, es also nicht mehr die derzeitigen 32 programmspezifischen Berichterstattungsanforderungen gibt¹⁶. Der Rechnungshof stellt fest, dass im Vorschlag der Inhalt der künftigen jährlichen Leistungsberichterstattung durch die Kommission nicht detailliert dargelegt wird. Er sieht das Risiko, dass nicht alle relevanten Informationen, die derzeit im Rahmen der bereichsspezifischen Berichte verfügbar sind, in dem neu eingeführten einzigen Leistungsbericht erfasst werden. In seiner Stellungnahme zum Vorschlag für das Instrument "Europa in der Welt"¹⁷ betont der Rechnungshof ferner, dass die Straffung der Anforderungen an die Kommission im Hinblick auf die öffentliche Berichterstattung zu einem Verlust von Informationen führen könnte, die für die Umsetzung des Instruments relevant sind. Daher weist er darauf hin, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vereinfachung einerseits und der Bereitstellung einschlägiger gezielter Leistungsinformationen andererseits geschaffen werden muss.
- 11** Mit dem Vorschlag zur Einrichtung des zentralen Zugangstors werden Informationen über die finanzielle Durchführung, Finanzierungsmöglichkeiten und die Leistung des Haushalts gebündelt, wobei mehr als 30 Portale und Dashboards zusammengeführt werden¹⁸. Dieses Ziel, die Komplexität zu verringern und die Rückverfolgbarkeit zu verbessern, steht im Einklang mit den früheren Aussagen des Rechnungshofs¹⁹. Der Rechnungshof betont, dass die Zusammenführung eines diversifizierten Berichterstattungssystems im Hinblick auf die Schaffung des zentralen Zugangstors erhebliche Anstrengungen in Bezug auf Finanzmittel und Ressourcen erfordern wird.

¹⁴ Artikel 9 Absatz 2.

¹⁵ [Bericht über die Folgenabschätzung](#), S. 24, erster Absatz unter der Rubrik "Reporting of performance".

¹⁶ Ebd., S. 12.

¹⁷ [Stellungnahme 07/2026](#) (gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Instruments "Europa in der Welt", Ziffer 22.

¹⁸ [Bericht über die Folgenabschätzung](#), S. 4, erste Abbildung unter der Rubrik "Problem definition".

¹⁹ [Analyse 03/2025](#), Kasten 2 Punkt 3 und Kasten 5 Punkt 5.

Leistungsrahmen

- 12** Der Rechnungshof hat wiederholt auf Lehren hingewiesen, die gezogen werden müssen, damit die Leistungsorientierung, Rechenschaftspflicht und Transparenz künftiger leistungsbasierter Instrumente verbessert werden können. Diese Lehren sollten bei der Gestaltung des durch den Vorschlag geschaffenen Leistungsrahmens berücksichtigt werden. Insgesamt stellt der Rechnungshof fest, dass einige relevante Fragen nicht angesprochen werden; die wichtigste davon ist die Notwendigkeit, sich auf Ergebnisse statt auf Outputs zu konzentrieren.
- 13** Der vorgeschlagene Leistungsrahmen mit harmonisierten Indikatoren, Methoden und Berichterstattungsmodalitäten schafft die Voraussetzungen für eine bessere Vergleichbarkeit der Leistungsdaten über die verschiedenen EU-Fonds hinweg. Zwar handelt es sich bei dem Satz vorab festgelegter Indikatoren hauptsächlich um Output- und Ergebnisindikatoren, doch existieren für ein Viertel der Interventionsbereiche – häufig solche im Zusammenhang mit "Reformen" – keinerlei Ergebnisindikatoren. Darüber hinaus gibt es keine Auswirkungsindikatoren, die eine Analyse rückblickender Evaluierungen erleichtern würden, und in einigen Fällen stimmt der Rechnungshof der Einstufung der Indikatoren durch die Kommission nicht zu. Dies bedeutet, dass die vorgeschlagene Liste von Indikatoren nicht ausreichen wird, um einen umfassenden Überblick darüber zu geben, ob die Ziele der EU erreicht wurden (siehe Ziffern [48–49](#)).
- 14** Darüber hinaus ermittelte der Rechnungshof Schwachstellen bei einer Reihe von Output- und Ergebnisindikatoren, die in Anhang I des Vorschlags aufgeführt sind. Insbesondere sind einige Indikatoren hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs und Inhalts vage oder konzentrieren sich auf Verfahrens- oder Verwaltungsschritte statt auf die Erzielung greifbarer Outputs oder Ergebnisse²⁰. Dies sind Schwachstellen, die der Rechnungshof bereits im Rahmen seiner Arbeit zur Aufbau- und Resilienzfähigkeit (ARF) ermittelt hat²¹. In seiner Stellungnahme zum Vorschlag zur Einrichtung von "Horizont Europa" stellte der Rechnungshof fest, dass sich die für den Bereich Forschung und Innovation aufgeführten Indikatoren auf Outputs (z. B. die Zahl der unterstützten Unternehmen) und nicht auf Ergebnisse oder Auswirkungen beziehen und daher nicht ausreichen, um die Leistung zu bewerten. Ferner wies er darauf hin, dass die vorgeschlagenen Indikatoren die Erhebung

²⁰ [Stellungnahme 09/2026](#) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit, Ziffer 81 und Anhang III.

²¹ [Jahresbericht 2024](#), Ziffer XXXVII.

unternehmens- bzw. begünstigtenspezifischer Daten nicht ohne Weiteres ermöglichen würden²².

- 15** Der vorgeschlagene Leistungsrahmen ist nicht gut genug konzipiert, um eine Leistungsbewertung und -sicherung zu ermöglichen²³. So sieht der Vorschlag beispielsweise vor, dass Maßnahmen im Rahmen der Pläne für national-regionale Partnerschaften (NRP-Pläne) über Interventionsbereiche mit Output- und Ergebnisindikatoren verknüpft werden, wobei es sich bei den endgültigen Etappenzielen und Zielwerten um Outputindikatoren handelt. Die Interventionsbereiche sind in vielen Fällen vage definiert und bieten Spielraum für Auslegungen, sodass völlig unterschiedliche Maßnahmen mit demselben Bereich verknüpft werden können. Darüber hinaus sind die Output- und Ergebnisindikatoren oft nicht klar und konzentrieren sich auf Inputs oder Tätigkeiten, was erheblichen Spielraum für Auslegungen in Bezug auf ihren Inhalt und ihre Abdeckung lässt. Angesichts dieser Schwachstellen in der Gestaltung des Leistungsrahmens, die denen ähneln, die im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität ermittelt wurden, wird es schwierig sein, die Leistung zu bewerten und Gewähr für die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte zu bieten. In seiner [Analyse 02/2025](#) stellte der Rechnungshof ferner fest, dass die Verwendung von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen an sich nicht bedeutet, dass es sich um ein leistungsorientiertes Instrument handelt.
- 16** Der Rechnungshof hat wiederholt berichtet, dass die derzeitigen Überwachungssysteme für die geteilte Mittelverwaltung keine ausreichenden Informationen über die auf EU-Ebene erzielte Leistung liefern²⁴: Programmspezifische Indikatoren konnten auf nicht EU-Ebene aggregiert werden, es gab nur eine begrenzte Anzahl gemeinsamer Indikatoren und die Verwendung der bestehenden Indikatoren war uneinheitlich. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass der vorliegende Vorschlag insgesamt ein positiver Schritt ist, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen. Dennoch wird die vorgeschlagene Anwendung harmonisierter Interventionsbereiche und Leistungsindikatoren auf den Haushalt insbesondere für die Mitgliedstaaten und die Durchführungspartner eine komplexe

²² [Stellungnahme 02/2026](#) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von "Horizont Europa", dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, Ziffer 46.

²³ [Stellungnahme 09/2026](#), Ziffern 28–29.

²⁴ [Analyse 04/2025](#): Die Zukunft der EU-Kohäsionspolitik, Ziffern 81–86; [Sonderbericht 04/2024](#): Verwirklichung der EU-Ziele im Bereich der Straßenverkehrssicherheit, Ziffern VII, 33, 34 und 98; [Sonderbericht 24/2021](#): Leistungsorientierte Finanzierung in der Kohäsionspolitik, Ziffer 42; [Sonderbericht 14/2021](#): Interreg-Zusammenarbeit, Ziffern 74, 77 und 79.

Aufgabe darstellen, die klare Leitlinien und Erläuterungen seitens der Kommission erfordert (siehe Ziffern [18](#), [52](#) und [53](#)).

- 17** Der Rechnungshof stellt fest, dass mit dem Vorschlag die im derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) verwendeten zentralen Leistungsindikatoren (d. h. Indikatoren, über die alle Mitgliedstaaten Bericht erstatten müssen) abgeschafft werden. Auch wenn die einheitliche Liste von Indikatoren der Vereinfachung dienen soll, sieht der Rechnungshof nach wie vor das Risiko von Schwierigkeiten bei der Aggregation von Leistungsinformationen, da für dieselben Arten von Tätigkeiten unterschiedliche Outputindikatoren verwendet werden können, um die Leistung zu erfassen.
- 18** Der vorgeschlagene Satz vorab festgelegter Indikatoren trägt zwar zu Transparenz und Vereinfachung bei, könnte aber auch den Detaillierungsgrad verringern, den die Kommission oder die Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Umsetzung der NRP-Pläne oder -Maßnahmen anwenden. Daher ist in dem Vorschlag vorgesehen²⁵, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, in hinreichend begründeten Fällen mit Zustimmung der Kommission Outputindikatoren zuzuordnen, die nicht in Anhang I aufgeführt sind. Die Zuordnung eines Output- oder Ergebnisindikators, der nicht in Anhang I enthalten ist, könnte jedoch gleichzeitig die Datenaggregation auf EU-Ebene erschweren. Nach Ansicht des Rechnungshofs sollte die Verwendung von Indikatoren, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Der Rechnungshof hält es für eindeutig erforderlich, dass die Kommission frühzeitig die im Vorschlag²⁶ genannten Leitlinien und Berichterstattungsanforderungen herausgibt, um die Gesamtbewertung der Leistung des EU-Haushalts zu erleichtern.
- 19** Im Vorschlag²⁷ heißt es, dass "verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt [werden], die die Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben", doch werden keine weiteren Einzelheiten genannt. Der Vorschlag enthält eine ähnliche Anforderung speziell in Bezug auf Mittel im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung²⁸. Die zwischen der Kommission und den Durchführungspartnern unterzeichneten Vereinbarungen sollten im Einklang mit der Leistungsverordnung geeignete Bestimmungen betreffend die Berichterstattung über Leistungsdaten enthalten. Die derzeitige Praxis zeigt jedoch, dass die Durchführungspartner dazu neigen, ihre eigenen Indikatoren zu

²⁵ Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a.

²⁶ Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1.

²⁷ Artikel 9 Absatz 1.

²⁸ Artikel 17 Absatz 3.

verwenden²⁹, was zu Abweichungen führen kann und die Aggregation von Leistungsdaten erschwert.

20 Der Rechnungshof hat wiederholt berichtet³⁰, dass von der EU finanzierte leistungsorientierte Modelle nur dann angewandt werden sollten, wenn die Finanzierung eindeutig an Ergebnisse geknüpft ist. Er ist der Auffassung, dass der vorgeschlagene Rahmen eine solche Verknüpfung nicht vorsieht. Die Leistung in Form von Ergebnissen wird keine Voraussetzung für die Zahlung sein, da die Zahlungen auf der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten beruhen, die durch Outputindikatoren definiert sind³¹. Ein Leistungsrahmen sollte über die Festlegung von Zahlungsbedingungen wie die Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten hinausgehen und alle erforderlichen Elemente zur Bewertung der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit enthalten. Der Vorschlag enthält keine Bestimmungen zur Erhebung von Informationen über öffentliche Ausgaben für aus dem EU-Haushalt unterstützte Interventionen, obwohl dies für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne der Haushaltsordnung³² wichtig ist. Der Rechnungshof hat in seinen Berichten über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit³³ auf diesen Umstand hingewiesen.

²⁹ [Sonderbericht 20/2025](#): Unterstützung der Kommission für die Bekämpfung des Hungers in Subsahara-Afrika, Ziffer 69.

³⁰ [Stellungnahme 06/2022](#) (gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung), Ziffer 25; [Sonderbericht 26/2023](#): Der Leistungsüberwachungsrahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit, Ziffern 22–51; [Analyse 02/2025](#): Leistungsorientierung, Rechenschaftspflicht und Transparenz, Ziffern 24–42; [Analyse 03/2025](#), Kasten 5; [Analyse 04/2025](#), Ziffer 64.

³¹ Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a.

³² Artikel 33 der Haushaltsordnung.

³³ [Stellungnahme 02/2025](#), Ziffer 35; [Sonderbericht 14/2024](#): Ökologischer Wandel, Ziffer IV und Empfehlung 4; [Sonderbericht 26/2023](#), Ziffer 102 und Empfehlung 4 Buchstabe b.

- 21** Weitere Einzelheiten zu den Zahlungsbedingungen bei nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen finden sich in den Stellungnahmen des Rechnungshofs zum Vorschlag für den Europäischen Fonds und zum Vorschlag für das Instrument "Europa in der Welt"³⁴. In seiner Stellungnahme zum Europäischen Fonds³⁵ stellt der Rechnungshof fest, dass das Umsetzungsmodell darauf beruht, dass outputbezogene Etappenziele und Zielwerte erreicht werden müssen, um Zahlungen auszulösen. Dies bedeutet, dass der Schwerpunkt auf den Fortschritten bei der Umsetzung und nicht auf den Ergebnissen liegt. Solide Kostenschätzungen sind erforderlich, doch enthält der Vorschlag diesbezüglich keine angemessenen Bestimmungen. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, über die öffentlichen Ausgaben pro Vorhaben Bericht zu erstatten. Die Etappenziele und Zielwerte müssen daher genau definiert sein, um Klarheit darüber zu schaffen, wann sie als erreicht gelten können. Unterschiede bei der Gestaltung, Ambition und Auslegung in den einzelnen Mitgliedstaaten bergen die Gefahr, dass die Vergleichbarkeit, die Gleichbehandlung und die Gesamtbewertung der Leistung der EU-Ausgaben beeinträchtigt werden.
- 22** Da die Finanzierung in den Plänen der Mitgliedstaaten mit der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten verknüpft sein wird, ist es zur Sicherstellung eines guten Kosten-Nutzen-Verhältnisses der EU-Finanzierung entscheidend, angemessene Werte für diese Etappenziele und Zielwerte festzulegen, damit sie dem Bedarf entsprechen, die Fortschritte hin zur Verwirklichung der Ziele der Instrumente widerspiegeln und dem Durchführungszeitraum der finanzierten Maßnahmen entsprechen³⁶. Die Methodik für die Festlegung der Etappenziele und Zielwerte sowie der Ausgangswerte und geschätzten Werte für die Ergebnisindikatoren ist weder in diesem Vorschlag noch in den Vorschlägen der Kommission für die spezifischen Programme festgelegt.
- 23** Der Rechnungshof betont, wie wichtig es ist, eine solche Methodik festzulegen, um ein einheitliches Ambitionsniveau der Mitgliedstaaten zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass beim Einsatz von EU-Mitteln ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis erzielt wird. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Zahlungsbedingungen in harmonisierter Weise festgelegt und einheitlich auf alle Mitgliedstaaten angewandt werden, um Gleichbehandlung zu garantieren, da der Rechnungshof im Zuge seiner früheren Prüfungsarbeit festgestellt hat, dass ähnliche Projekte ein unterschiedliches Ambitionsniveau aufweisen³⁷. Außerdem hat der Rechnungshof bereits früher darauf

³⁴ [Stellungnahme 09/2026](#), Ziffern 30–36, 117 und 134–137; [Stellungnahme 07/2026](#), Ziffern 24 und 81.

³⁵ [Stellungnahme 09/2026](#), Kasten 1, sechster Aufzählungspunkt.

³⁶ [Analyse 02/2025](#), Kasten auf S. 14, zweiter Aufzählungspunkt.

³⁷ Ebd., Ziffer 30, Abbildung 3.

hingewiesen, dass mit den im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten finanzierten Maßnahmen die Herausforderungen angegangen werden sollten, die etwa im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelt wurden³⁸.

- 24** Darüber hinaus verweist der Rechnungshof erneut auf seine Bewertung der Risiken und Chancen, die die Verwendung von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung mit sich bringt. Vor dem Hintergrund der früheren Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs betreffend die Lehren für den nächsten MFR ([Analyse 03/2025](#)) und die Aufbau- und Resilienzfähigkeit ([Analyse 02/2025](#)) sollte die Kommission von Fall zu Fall sorgfältig prüfen, ob diese Finanzierungsoption für den Großteil der vorgeschlagenen Ausgaben geeignet ist. Auf das damit verbundene Risiko geht der Rechnungshof in seinen Stellungnahmen zum Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit³⁹, zu Horizont Europa⁴⁰ und zum Binnenmarkt- und Zollprogramm⁴¹ ein. Darüber hinaus weist der Rechnungshof in seiner Stellungnahme zum Katastrophenschutzverfahren der Union⁴² auf das Risiko hin, das besteht, wenn solche Instrumente in Verbindung mit unterschiedlichen EU-Finanzierungsprogrammen eingesetzt werden, mit denen ähnliche Maßnahmen und Aktionen im selben Zeitraum finanziert werden.

Abstimmung der Ausgabenziele auf EU-weite politische Prioritäten

- 25** Der Rechnungshof hat bereits früher darauf hingewiesen, dass Ziele klar definiert werden müssen und dass ihnen bei der Mittelzuweisung Rechnung getragen werden muss, um die

³⁸ Ebd., Kasten auf S. 12, erster Aufzählungspunkt, sowie Ziffern 04 und 07.

³⁹ [Stellungnahme 01/2026](#) (gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit ("ECF"), Ziffer 56.

⁴⁰ [Stellungnahme 02/2026](#) (gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von "Horizont Europa", dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation für den Zeitraum 2028–2034, Ziffer 31.

⁴¹ [Stellungnahme 08/2026](#) (gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Binnenmarkt- und Zollprogramms für den Zeitraum 2028–2034, Ziffer 43.

⁴² [Stellungnahme 06/2026](#) (gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Katastrophenschutzverfahren der Union und die Unterstützung der Union für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen, Ziffer 40.

Wirkung zu maximieren⁴³. In den Vorschlag wurde die Anforderung der neuen Haushaltsordnung aufgenommen, dass alle Programme ohne erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt, unter Achtung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter durchgeführt werden müssen. Insgesamt bietet der Vorschlag einen klareren Rahmen für die Berichterstattung über die Leistung der horizontalen Prioritäten (siehe Ziffern [39–40](#) und [44](#)). Der Rechnungshof unterbreitet jedoch eine Reihe konkreter Vorschläge, um Schwachstellen in Bezug auf zeitnahe Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und in Bezug auf die Kohärenz des Ansatzes zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter zu beheben (siehe Ziffern [43](#), [45](#) und [46](#)).

26 Im Vorschlag⁴⁴ ist ein dreistufiges System von EU-Koeffizienten (0 %, 40 % und 100 %) vorgesehen, das bei der Berechnung des Beitrags der Ausgaben zu den horizontalen Politikbereichen anzuwenden ist. Der Vorschlag wird es ermöglichen, die Kohärenz der Verfolgung klimabezogener Ausgaben und der Leistungsüberwachung zu verbessern, da die EU-Koeffizienten horizontal für alle Interventionsbereiche festgelegt sind. Allerdings wird in dem Vorschlag nicht auf einen bereits mehrfach festgestellten Mangel eingegangen, nämlich die Tatsache, dass die Beiträge der Programme zu den verschiedenen Prioritäten auf Schätzungen und nicht auf tatsächlichen Ausgaben beruhen. Die Prüfungen des Rechnungshofs zur durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes⁴⁵ ergaben, dass die von der Kommission für den MFR 2014–2020 gemeldeten Ausgaben zu hoch angesetzt waren. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass einige Koeffizienten im neuen Vorschlag nach wie vor zu hoch angesetzt sein könnten (siehe Ziffer [42](#)).

27 Im 35%-Ziel des Vorschlags sind Klima- und Umweltziele (einschließlich Biodiversität) zusammengefasst, während im Rahmen des derzeitigen MFR die Klima- und die Biodiversitätsziele getrennt sind. Daher sind die Prozentsätze nicht vergleichbar (siehe Ziffern [39](#) und [41](#)). Der Rechnungshof stellt fest, dass der Vorschlag keine Koeffizienten für die Ziele für nachhaltige Entwicklung und für den digitalen Wandel als Prioritäten, die nachverfolgt werden müssen, enthält. Laut der Kommission sollte das vorgeschlagene System der Interventionsbereiche eine Überwachung der Ausgaben zur Unterstützung dieser Politikbereiche ermöglichen, doch wird im Vorschlag nicht erläutert, wie dies geschehen soll. Die Ziele für nachhaltige Entwicklung sind eine wichtige Priorität der

⁴³ [Analyse 02/2025](#), Kasten auf S. 9, vierter Aufzählungspunkt, sowie Ziffern 13 und 31.

⁴⁴ Artikel 8 und Anhang I.

⁴⁵ [Sonderbericht 09/2022](#): Klimaschutz im EU-Haushalt 2014–2020, Ziffern VI–VII, 57 und 60; [Sonderbericht 14/2024](#), Ziffern IV und 23.

Kommission⁴⁶, und die Ausgaben für den digitalen Wandel sind eine horizontale Priorität im derzeitigen MFR.

Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rückverfolgbarkeit der Ausgaben

- 28** Die Kommission erhält Leistungsdaten von vielen unterschiedlichen Interessenträgern (z. B. Behörden der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, Begünstigte, Kommissionsdienststellen, dezentrale Agenturen, verschiedene EU-Einrichtungen, Drittländer, internationale Organisationen und andere Partnerorganisationen außerhalb der EU). Die Gewährleistung der Zuverlässigkeit und Qualität der Leistungsdaten ist eine der größten Herausforderungen für das Leistungsmanagement. Der Rechnungshof hat bereits früher festgestellt, dass die von den Mitgliedstaaten übermittelten Leistungsdaten in einigen Fällen nicht vollständig zuverlässig waren⁴⁷, was auch von der Kommission anerkannt wurde. Ferner hat er festgestellt, dass es Lücken gab bei der Rückverfolgbarkeit der von der Kommission gemeldeten Daten, die den Leistungsindikatoren zugrunde liegen⁴⁸. Außerdem hat er regelmäßig ermittelt, dass der Mangel an zuverlässigen Leistungsdaten den Nutzen von Evaluierungen beeinträchtigt hat⁴⁹.
- 29** Im Vorschlag sind die Ergebnis- und Outputindikatoren zu Beginn des neuen MFR aufgeführt, und die Leistungsberichterstattung ist in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst. Der Vorschlag enthält jedoch keinen klaren Kontroll- und Rechenschaftsrahmen für Leistungsdaten, um deren Qualität und Zuverlässigkeit zu gewährleisten. Da die entsprechenden Modalitäten in der Regel von der Art der

⁴⁶ Politische Leitlinien: Eine Union, die mehr erreichen will – Meine Agenda für Europa, siehe auch EU Voluntary Review on the Implementation of the 2030 Agenda (EUVR).

⁴⁷ Jahresbericht 2023, Ziffer 3.59; Sonderbericht 25/2025: Strategische LIFE-Projekte, Ziffer 11 und Empfehlung 2; Sonderbericht 16/2025: EU-Mittel zur Bekämpfung von Waldbränden, Ziffern 56–57; Sonderbericht 26/2023, Ziffer VI.

⁴⁸ Jahresbericht 2024, Ziffer 3.80.

⁴⁹ Analyse 04/2025, Ziffern 21 und 89 sowie Kasten 5 (Chance 4); Sonderbericht 05/2025: Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa, Ziffern III, 78 und 86; Sonderbericht 14/2023: Programmplanung beim Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt; Sonderbericht 17/2024: Der EU-Treuhandfonds für Afrika, Empfehlung 4; Sonderbericht 26/2024: Integration von Drittstaatsangehörigen in der EU, Ziffern 79–82 und 104.

Mittelverwaltung abhängen, sollten in den sektorspezifischen Verordnungen klare Regelungen für Kontrolle und Rechenschaftspflicht festgelegt werden. Dies sollte auch ein Verfahren zur systematischen Überprüfung der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen umfassen, wenn es sich bei diesen um Leistungsindikatoren handelt, die von den EU-Begünstigten nach Erhalt von EU-Zahlungen zu erreichen sind⁵⁰. Weitere Einzelheiten zu den Kontroll- und Rechenschaftsmodalitäten finden sich in den Stellungnahmen des Rechnungshofs zum Vorschlag für den Europäischen Fonds und zum Vorschlag für den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit⁵¹. Unabhängig davon, welche Umsetzungs- und Finanzierungsoptionen letztlich genutzt werden, betont der Rechnungshof jedoch, wie wichtig es ist, bei der Verwendung der Mittel ein zufriedenstellendes Maß an Regelkonformität, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rückverfolgbarkeit sowie eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen.

30 Die aus der ARF gewonnenen Erkenntnisse⁵² betrafen auch die Rückverfolgbarkeit, Rechenschaftspflicht und Transparenz der ausgegebenen Mittel. Insbesondere bezog sich der Rechnungshof dabei auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme und die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen – einschließlich der Einhaltung von EU- und nationalen Vorschriften – bei dem Modell einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung. Diese Aspekte sind nicht Teil des Legislativvorschlags, auf sie geht der Rechnungshof jedoch in seiner Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Europäischen Fonds⁵³ ein. Um ein vollständiges Bild zu vermitteln, sind im Folgenden die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

- *Zu den Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten Zahlungen erhalten, sollte die Einhaltung von EU- und nationalen Vorschriften gehören.* Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass im Vorschlag für den Europäischen Fonds dargelegt werden sollte, wie bei den zugrunde liegenden Vorgängen die Einhaltung des geltenden EU- und nationalen Rechts – einschließlich im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge, staatlicher Beihilfen und anderer horizontaler Anforderungen – bewertet und sichergestellt wird. In der Verordnung sollte präzisiert werden, dass die Einhaltung des EU- und nationalen Rechts verpflichtend ist und dass ein Verstoß finanzielle Folgen für den Mitgliedstaat haben sollte. Da die Kommission die letzte Verantwortung trägt, sollte sie wirksame Kontroll- und Prüfungsanforderungen festlegen. Wird nicht ausdrücklich auf die Folgen von Verstößen hingewiesen – insbesondere im Hinblick auf Finanzkorrekturen und Einziehungen –, so besteht die

⁵⁰ Jahresbericht 2023, Empfehlung 6.3, S. 314.

⁵¹ Stellungnahme 09/2026, Ziffern 40–41 und 102–109; Stellungnahme 01/2026, Ziffer 67.

⁵² Analyse 02/2025, Kasten auf S.12.

⁵³ Stellungnahme 09/2026, Ziffern 40–47.

Gefahr, dass die Zuverlässigkeitsgewähr der Kommission keine ausreichende Grundlage für die Bestätigung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der EU-Ausgaben bietet⁵⁴.

- *In den Mitgliedstaaten sollten geeignete Kontrollsysteme vorhanden sein, die von der Kommission vor Beginn der Durchführung überprüft werden.* Der Vorschlag für den Europäischen Fonds beruht weitgehend auf der Annahme von Kontinuität in Bezug auf die Funktionsweise der für die NRP-Pläne zuständigen Behörden und des Verwaltungs- und Kontrollsystems. Hier wird der Umfang der Anpassungen möglicherweise unterschätzt. Es sollte eine frühzeitige Prüfung der bestehenden Systeme vorgeschrieben sein, damit die Fähigkeit der Kommission, die erforderliche Gewähr zu bieten, gestärkt wird⁵⁵.
- *Die Methodik für die Aussetzung von Zahlungen sollte auf objektiven Kriterien und nicht auf subjektiven Erwägungen beruhen.* Im Vorschlag für den Europäischen Fonds ist die Möglichkeit vorgesehen, Zahlungen auszusetzen, wenn ein Risiko für die wirksame Durchführung der Maßnahmen besteht und wenn eine "schwerwiegende Nichteinhaltung" des anwendbaren Rechts auf Vorhabenebene vorliegt. Der Vorschlag ermöglicht es der Kommission und den Mitgliedstaaten, das Verfahren im gegenseitigen Einvernehmen zu verlängern, was die Anwendung von Finanzkorrekturen verzögern kann⁵⁶.

31 Der Vorschlag geht nicht auf Fragen der Daten-Governance wie die Interoperabilität der IT-Systeme (einschließlich der Systeme der Mitgliedstaaten), das Führen von Aufzeichnungen, Mindestanforderungen an die Überprüfung und die Zuständigkeiten für die Datenqualität ein. Ohne klare Definitionen, Vorschriften, Leitlinien und harmonisierte Kontrollen sowie Konsequenzen im Fall von verspäteten, unvollständigen oder ungenauen Datenübermittlungen können die Verfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten, Drittländern, internationalen Organisationen und bei anderen Interessenträgern unterschiedlich sein, und es besteht die Gefahr, dass die Probleme mit der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Daten fortbestehen⁵⁷. Der Rechnungshof betont, dass diese Elemente für die Zwecke der Rechenschaftspflicht, der Finanzkontrolle und der Prüfung von entscheidender Bedeutung sind.

⁵⁴ Ebd., Ziffer 42.

⁵⁵ Ebd., Ziffer 44.

⁵⁶ Ebd., Ziffern 135–137.

⁵⁷ [Jahresbericht 2023](#), Ziffer 3.49.

- 32** In dem Vorschlag ist vorgesehen, dass auf einer einzigen Website über die Fortschritte der verschiedenen Fonds berichtet wird und Informationen über die Empfänger von EU-Mitteln und über Vorhaben bereitgestellt werden: auf dem "zentralen Zugangstor" (siehe Ziffer 11). Dies wird die Transparenz verbessern, da die Informationen, die derzeit auf mehreren Online-Portalen gespeichert sind, zusammengeführt werden. Der Vorschlag sieht vor, dass das zentrale Zugangstor regelmäßig aktualisiert wird⁵⁸. Die Bewertung der ARF-Berichterstattung durch den Rechnungshof hat ergeben, dass zur Verbesserung der Transparenz zeitnahe und transparente Informationen darüber erforderlich wären, welchen Beitrag die Finanzmittel zur Erreichung der Ziele des Instruments geleistet haben und wie⁵⁹.
- 33** Daher hält es der Rechnungshof für wichtig, dass die Kommission festlegt, wie oft das zentrale Zugangstor aktualisiert wird und wie das System die Extraktion von Daten zu bestimmten Zeiträumen ermöglichen wird. Der Rechnungshof hat solche zeitbezogenen Probleme in der Leistungsberichterstattung der Kommission festgestellt, als die Einzelheiten zu den gemeldeten Zahlen nur für das Meldedatum selbst zur Verfügung standen und sich die Daten danach aufgrund neuer Einträge geändert haben⁶⁰. Aus dem Vorschlag – und den Vorschlägen für die spezifischen Programme – geht nicht hervor, wie die Zuverlässigkeit und Qualität der Leistungsdaten im zentralen Zugangstor sichergestellt werden soll (siehe Ziffer 29).
- 34** Die Entwicklung und Pflege des zentralen Zugangstors und anderer digitaler Lösungen birgt technische Risiken wie Systemausfälle, Cybersicherheitsbedrohungen und Probleme der Interoperabilität mit bestehenden Systemen. Die Umsetzung robuster IT-Sicherheitsmaßnahmen, regelmäßige Systemtests sowie Notfallpläne können dazu beitragen, den technologischen Risiken zu begegnen. Informationssysteme, die die Transparenz- und Leistungsberichterstattung unterstützen, sollten so konzipiert sein, dass sie uneingeschränkten Zugang zu Prüfungs- und Kontrollzwecken ermöglichen⁶¹. Außerdem sollten sie die zeitliche Rückverfolgbarkeit gewährleisten und an neu entwickelte Analyseinstrumente, einschließlich Datenanalyse und künstlicher Intelligenz, angepasst werden können.

⁵⁸ Artikel 12 Absatz 5.

⁵⁹ Analyse 02/2025, Ziffer 39 und Kasten 2.

⁶⁰ Jahresbericht 2024, Ziffer 3.54.

⁶¹ Analyse 02/2025, Kasten auf S. 9, fünfter Aufzählungspunkt, sowie Ziffer 42.

Zeitpunkt der Veröffentlichung der jährlichen Management- und Leistungsbilanz

35 Wie der Rechnungshof bereits früher berichtete⁶², schränkt das Datum der Veröffentlichung der jährlichen Management- und Leistungsbilanz (bis zum 30. Juni des Folgejahres) den Umfang ein, im dem er in seinem Jahresbericht auf diese Veröffentlichung eingehen kann. Im Vorschlag ist vorgesehen⁶³, dass die Kommission jährlich über die Leistung Bericht erstattet, und es wird auf die Verpflichtungen gemäß der Haushaltsordnung verwiesen. Die Beibehaltung der Frist bis zum 30. Juni wird die Fähigkeit des Rechnungshofs, rechtzeitig vor der Entlastung eine umfassende Bewertung der jährlichen Management- und Leistungsbilanz vorzulegen, erheblich beeinträchtigen.

⁶² [Analyse 04/2024](#): Die von der Kommission vorgelegte Management- und Leistungsbilanz des EU-Haushalts 2023, Ziffer 04.

⁶³ Artikel 9 Absatz 2.

Spezifische Anmerkungen

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen (Artikel 1–3)

- 36** Es sind klare Definitionen erforderlich, um unterschiedliche Auslegungen durch die einzelnen an der Ausführung von EU-Mitteln beteiligten Parteien – auf Ebene der Mitgliedstaaten sowie der Kommission und anderer EU-Organe – zu vermeiden. Dies ist besonders wichtig für EU-Instrumente, die auf der Grundlage quantitativer oder qualitativer Ergebnisse ausgezahlt werden, wie dies bei der vorgeschlagenen Verordnung über den Europäischen Fonds der Fall ist. Die Prüfungsarbeit des Rechnungshofs zur ARF hat gezeigt, dass eine vage Festlegung der Zahlungsbedingungen – wie die Erreichung von Etappenzielen oder Zielwerten – zu unterschiedlichen Auslegungen hinsichtlich ihrer Erfüllung führt⁶⁴. Alle Zahlungs- und Fördervoraussetzungen müssen klar und umfassend definiert sein und auf objektiv überprüfbaren Kriterien beruhen, um das Risiko zu verringern, dass die rechtlichen Anforderungen unterschiedlich und nach freiem Ermessen gehandhabt werden.
- 37** Die Definition des Begriffs "Vorhaben" in Artikel 2 des Vorschlags unterscheidet sich von der Definition in Artikel 4 der vorgeschlagenen Verordnung über den Europäischen Fonds und bezieht sich nicht auf Verträge. Dies bedeutet, dass nach der vorgeschlagenen Verordnung über den Europäischen Fonds ein Vertrag ein Vorhaben darstellen würde, das zu den in Anhang I festgelegten Output- oder Ergebnisindikatoren beiträgt, während dies gemäß dem Vorschlag für die Leistungsverordnung möglicherweise nicht der Fall ist. Außerdem müssen im zentralen Zugangstor keine Informationen über Verträge bereitgestellt werden, da diese im Sinne des Vorschlags für eine Leistungsverordnung nicht als Vorhaben gelten. Der Begriff "Maßnahme" wird in diesem Vorschlag anders definiert als in der vorgeschlagenen Verordnung über den Europäischen Fonds. Um diese

⁶⁴ Jahresbericht 2024, Ziffer XXXVII.

Unstimmigkeiten zu beseitigen, schlägt der Rechnungshof vor, die Definition des Begriffs "Vorhaben" im Paket der Vorschläge zum neuen MFR zu vereinheitlichen (siehe auch [Anhang II](#)).

- 38** Im Vorschlag ist unter anderem vorgesehen⁶⁵, dass im zentralen Zugangstor die in Artikel 38 der Haushaltsordnung genannten Informationen über die Empfänger bereitgestellt werden. Die Definition des Begriffs "Empfänger" in der vorgeschlagenen Verordnung über den Europäischen Fonds unterscheidet sich von dessen Definition in der Haushaltsordnung. In der vorgeschlagenen Leistungsverordnung wird der Begriff nicht definiert, obwohl dort im Rahmen der Definition von "Vorhaben" der Begriff "Endempfänger" verwendet wird und festgelegt ist, dass Empfänger von EU-Mitteln verhältnismäßige Berichtspflichten zu erfüllen haben. Schließlich wird auch der Begriff "Begünstigter" in dem Vorschlag nicht definiert, obwohl er in Artikel 18 verwendet wird. Dies birgt die Gefahr einer uneinheitlichen Berichterstattung. Der Rechnungshof schlägt daher vor, eine Definition der Begriffe "Empfänger" und "Begünstigter" hinzuzufügen oder auf eine Definition in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften zu verweisen (siehe auch [Anhang II](#)).

Kapitel 2 – Horizontale Grundsätze (Artikel 4–7)

- 39** Im Vorschlag⁶⁶ ist ein Mindestziel von 35 % der Gesamtausgaben des MFR (ohne Sicherheit und Verteidigung) für Klima- und Umweltziele vorgesehen. Im Rahmen des derzeitigen MFR beabsichtigte die EU, mindestens 30 % ihrer Haushaltsmittel für klimarelevante Ausgaben bereitzustellen. Außerdem gab es im Jahreshaushalt 2024 ein gesondertes Ziel von 7,5 % und in den Jahreshaushalten 2026 und 2027 ein gesondertes Ziel von 10 % für die biologische Vielfalt, und es gab Überschneidungen hinsichtlich der Beiträge der Ausgaben zu diesen beiden Zielen. Da das im Vorschlag festgelegte Ziel von 35 % für Klima- und Umweltziele auch die biologische Vielfalt umfasst, weist der Rechnungshof darauf hin, dass die Ausgabenziele für die beiden MFR nicht vergleichbar sind. Der Vorschlag⁶⁷ enthält eine Bestimmung über "geeignete Maßnahmen", die zu ergreifen sind, wenn keine ausreichenden Fortschritte erzielt werden, um sicherzustellen, dass die Ausgaben das Ziel von 35 % der Gesamtmittel im Einklang mit der interinstitutionellen Vereinbarung für den MFR 2021–2027 erreichen.

⁶⁵ Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b.

⁶⁶ Artikel 4 Absatz 2.

⁶⁷ Artikel 4 Absatz 5.

- 40** Im Vorschlag⁶⁸ werden dem Klimaschutz einerseits sowie der Anpassung an den Klimawandel und der Resilienz andererseits gesonderte EU-Koeffizienten zugewiesen. Dies steht im Einklang mit früheren Empfehlungen in den Sonderberichten des Rechnungshofs⁶⁹. Der Beitrag zum Zielwert für Klima und Umwelt wird unter Verwendung des höchsten Koeffizienten für Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Resilienz sowie Umwelt berechnet. Dadurch dürfte eine Doppelzählung mehrerer Prioritäten bei denselben Programmen oder Tätigkeiten vermieden werden.
- 41** Zwar wird die Verfolgung des Beitrags zur "biologischen Vielfalt" in Artikel 4 Absatz 1 erwähnt, doch gibt es kein EU-Ziel mehr für die Ausgaben für biologische Vielfalt, und auch Anhang I enthält keine Verweise auf die biologische Vielfalt. In der Folgenabschätzung der Kommission⁷⁰ heißt es, dass die Verfolgung der Ausgaben aus dem EU-Haushalt, die zur biologischen Vielfalt beitragen, zukünftig verbessert wird, aus dem Vorschlag geht jedoch nicht klar hervor, wie dies geschehen soll.
- 42** Im Vorschlag⁷¹ ist ein dreistufiges System von EU-Koeffizienten (0 %, 40 % und 100 %) vorgesehen, das bei der Berechnung des Beitrags der Ausgaben zu den horizontalen Politikbereichen anzuwenden ist. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass er bei seinen Prüfungen festgestellt hat, dass im Zeitraum 2014–2020 bei einigen Koeffizienten der Beitrag der jeweiligen Interventionsbereiche zu Klima- und Umweltzielen zu hoch angesetzt wurde⁷². Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen EU-Koeffizienten zur Verfolgung der Klima- und Umweltausgaben in einigen Fällen erneut zu hoch angesetzt sind. So trägt beispielsweise der Interventionsbereich "Energieinfrastruktur von grenzübergreifender Bedeutung gemäß der TEN-E-Verordnung" nach Angaben der Kommission zu 100 % zum Klimaschutz bei, der Bewertung des Rechnungshofs zufolge jedoch nur zu 40 %, da in seinem [Sonderbericht 09/2022](#) der Beitrag von Stromtransport-Projekten zum Klimaschutz als moderat bewertet wurde.

⁶⁸ Artikel 4 Absatz 2.

⁶⁹ [Sonderbericht 09/2022](#), Ziffer 41, [Sonderbericht 14/2024](#), Ziffer 23.

⁷⁰ [Bericht über die Folgenabschätzung](#), S. 62.

⁷¹ Artikel 8 und Anhang I.

⁷² [Sonderbericht 09/2022](#), Ziffer IV.

- 43** In der von der Kommission vorgeschlagenen Verordnung über den Europäischen Fonds ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten der Kommission ab Juni 2027 Entwürfe der Pläne vorlegen können. Aus dem in dieser Stellungnahme erörterten Vorschlag und der vorgeschlagenen Verordnung über den Europäischen Fonds geht jedoch nicht klar hervor, anhand welcher Kriterien die Mitgliedstaaten und die Kommission die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen bewerten sollen. Es ist auch nicht klar, auf welcher Ebene (Plan, Politikbereich, Tätigkeit oder Maßnahme) die Bewertung erfolgen soll. Daher ist die rechtzeitige Erstellung der Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, die bis zum 1. Januar 2027 vorzulegen sind⁷³ und die Grundlage für die Anwendung und Bewertung der Einhaltung dieses Grundsatzes bilden werden, von entscheidender Bedeutung⁷⁴ (siehe [Anhang II](#)).
- 44** Im Vorschlag⁷⁵ sind Punktzahlen vorgesehen, die den Umfang widerspiegeln, in dem aus dem EU-Haushalt finanzierte Tätigkeiten die Gleichstellung der Geschlechter unterstützen, und in Anhang IV sind die Programme und Tätigkeiten zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung aufgelistet. Dies steht im Einklang mit der Empfehlung des Rechnungshofs im Bericht zur Leistung des EU-Haushalts für das Haushaltsjahr 2021⁷⁶. Der Rechnungshof stellt fest, dass die Kommission gemäß dem Vorschlag⁷⁷ verpflichtet ist, einschlägige technische Leitlinien zu erstellen (siehe [Anhang II](#)).
- 45** Der Rechnungshof stellte ferner fest, dass Anhang I identische Indikatoren enthält, die nur in einigen Interventionsbereichen nach Geschlecht aufgeschlüsselt sind. So ist etwa der Indikator "Zahl der erhaltenen oder geschaffenen Arbeitsplätze" im Interventionsbereich "Investitionen in die blaue Wirtschaft, einschließlich intelligenter Spezialisierung" nach Geschlecht aufgeschlüsselt, nicht aber im Interventionsbereich "Investitionen in Land- und Forstwirtschaft (mit Ausnahme von grünen Investitionen oder solchen zur Verbesserung der Tiergesundheit, der Biosicherheit und des Tierschutzes)" (siehe [Anhang II](#)).

⁷³ Erwägungsgrund 5 des Vorschlags.

⁷⁴ [Analyse 04/2025](#), Kasten 3 Punkt 1 sowie Ziffern 15 und 32; [Sonderbericht 14/2024](#), Empfehlung 3.

⁷⁵ Artikel 7.

⁷⁶ [Jahresbericht 2024](#), Kapitel 3 Teil 3 und Anhang 3.6.

⁷⁷ Artikel 7 Absatz 3.

46 Im Vorschlag ist kein Mindestanteil von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter vorgesehen. In Erwägungsgrund 44 der geltenden Verordnung über das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt) heißt es, dass "die Gleichstellung der Geschlechter bei mindestens 85 % der neuen Maßnahmen, die im Rahmen des Instruments durchgeführt werden, eine grundlegende oder wesentliche Zielsetzung sein [sollte]. Bei mindestens 5 % dieser Maßnahmen sollten die Geschlechtergleichstellung sowie die Rechte und die Stärkung der Position von Frauen und Mädchen als grundlegende Zielsetzung verfolgt werden." Ohne die Festlegung eines Mindestanteils an Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Außenbereich besteht die Gefahr, dass das politische Ziel der Gleichstellung an Bedeutung verliert.

Kapitel 3 – Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt, Überwachung und Berichterstattung, Evaluierung und Transparenz (Artikel 8–12)

47 Anhang I des Vorschlags enthält Politikbereiche und Interventionsbereiche, jedoch keine politischen Ziele. Daher wird der Zusammenhang zwischen den Interventionsbereichen und den politischen Zielen der EU nicht klar aufgezeigt. Im Außenbereich und in der Entwicklungspolitik – und insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung der Kandidatenländer auf den EU-Beitritt und der Stärkung der Partnerschaften mit dem Ausland, stellt der Rechnungshof fest, dass die Interventionsbereiche und Indikatoren nicht alle politischen Ziele abdecken, z. B. im Zusammenhang mit dem Erweiterungsprozess oder den Kapazitäten für strategische Kommunikation. Die Korrelation zwischen den politischen Zielen des Instruments "Europa in der Welt" und den standardisierten Interventionsbereichen ist nicht klar.

48 Im Vorschlag⁷⁸ sind zwei Arten von Leistungsindikatoren vorgesehen: Outputindikatoren und Ergebnisindikatoren. In den Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung⁷⁹ werden vier Arten von Leistungsindikatoren genannt: Input-, Output-, Ergebnis- und Auswirkungsindikatoren. Auch wenn es durchaus der Einfachheit dient, sich auf zwei Arten von Indikatoren zu konzentrieren, wird dies spätere rückblickende Evaluierungen erschweren, da im Vorschlag keine Leistungsindikatoren für die Messung der Auswirkungen enthalten sind. Der Rechnungshof betont, dass Auswirkungsindikatoren erforderlich sind, damit die Mitgliedstaaten und die Kommission die Daten ermitteln können, die für die Erhebung der Informationen über die Auswirkungen erforderlich sind,

⁷⁸ Artikel 8 Absatz 1.

⁷⁹ [Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung](#), S. 362, Rubrik 2.1 "Identify what to monitor".

sodass diese Informationen zum Zeitpunkt der rückblickenden Bewertung zur Verfügung stehen. Ferner stellt er fest, dass auch der Ausschuss für Regulierungskontrolle bei seiner Überprüfung⁸⁰ der Folgenabschätzung der Kommission das Fehlen von Auswirkungsindikatoren kritisiert hat, worauf die Kommission antwortete, dass nicht genügend aussagekräftige, über Output- und Ergebnisindikatoren hinausgehende Indikatoren für die Messung der langfristigen Auswirkungen zur Verfügung standen.

- 49** Der Rechnungshof analysierte die von der Kommission in Anhang I vorgeschlagenen Indikatoren. Er ist der Auffassung, dass die meisten davon korrekt als Output- oder Ergebnisindikatoren kategorisiert sind. Für 134 (25 %) der 543 Interventionsbereiche gibt es jedoch keine Ergebnisindikatoren, wobei fast die Hälfte davon Reformen betrifft. Dies beeinträchtigt die Ergebnisorientierung. Bei 4 % der als Ergebnisindikatoren eingestuften Indikatoren ist der Rechnungshof der Ansicht, dass es sich in Wirklichkeit um Outputindikatoren handelt (z. B. "Zahl der geschulten Personen" oder "Zahl der begünstigten Personen"). Bei 7 % der als Outputindikatoren eingestuften Indikatoren ist er der Auffassung, dass es sich eher um Inputindikatoren handelt, wenn die in den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung enthaltene Definition zugrunde gelegt wird (z. B. "Zahl der Vorhaben" und "Zahl der Finanzierungsvereinbarungen").
- 50** Im Vorschlag⁸¹ ist die Veröffentlichung von Informationen über aus dem Haushalt finanzierte Vorhaben unter gebührender Berücksichtigung von Vertraulichkeits- und Sicherheitserwägungen vorgesehen, wobei Unterstützung durch Finanzierungsinstrumente oder Haushaltsgarantien in Höhe von weniger als 500 000 Euro hiervon ausgenommen ist. Dies steht im Einklang mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung. Dennoch betont der Rechnungshof, dass ein erheblicher Teil der geförderten Vorhaben unter diesen Schwellenwert fallen dürfte, da InvestEU+ im Rahmen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit sowie das Instrument "Europa in der Welt" in erster Linie auf kleine und mittlere Unternehmen und Mikrofinanzierung ausgerichtet sind.
- 51** In Artikel 12 Absatz 2 ist der Inhalt des zentralen Zugangstors in Bezug auf die Fortschritte bei der finanziellen und leistungsbezogenen Durchführung des Haushalts aufgeführt, und in Artikel 12 Absatz 3 der Inhalt in Bezug auf die über Pläne der Mitgliedstaaten finanzierten Vorhaben. Pläne von Drittländern werden in diesem Artikel nicht ausdrücklich erwähnt (siehe [Anhang II](#)).

⁸⁰ Bericht über die Folgenabschätzung, S. 48–50.

⁸¹ Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c.

Kapitel 4 – Durchführung (Artikel 13–17)

- 52** Dem Vorschlag zufolge⁸² sollte jeder Maßnahme "mindestens ein Interventionsbereich aus Anhang I" zugewiesen werden. Hier besteht eine Inkohärenz mit der vorgeschlagenen Verordnung über den Europäischen Fonds, in der vorgesehen ist, dass die Mitgliedstaaten jeder Maßnahme in ihren NRP-Plänen einen Interventionsbereich zuweisen (Anhang V (Muster für die NRP-Pläne), Nummer 7). Dort sind die Anforderungen an die von der Kommission zu bewertenden NRP-Pläne aufgeführt. Ist die Zuweisung mehrerer Interventionsbereiche möglich, so besteht die Gefahr einer unklaren Zuordnung der Outputs bzw. Ergebnisse und der damit verbundenen Finanzierung.
- 53** Im Vorschlag⁸³ sind die Anforderungen an die Leistungsüberwachung und Berichterstattung für die drei Arten der Mittelverwaltung (geteilte, indirekte und direkte Mittelverwaltung) erläutert. Der Überwachungsprozess für die geteilte Mittelverwaltung wird im Vergleich zu den beiden anderen Arten der Mittelverwaltung ausführlicher beschrieben und enthält spezifische Anweisungen für die Auswahl der Output- und Ergebnisindikatoren. Im Vorschlag⁸⁴ wird nicht dargelegt, wie die Output- und Ergebnisindikatoren bei der direkten und indirekten Mittelverwaltung auszuwählen sind. Daher ist unklar, wie der Leistungsrahmen in Bezug auf diese beiden Arten der Mittelverwaltung in der Praxis angewandt werden soll.
- 54** Artikel 15 des Vorschlags befasst sich mit der Leistungsüberwachung und Berichterstattung in Fällen, in denen die Umsetzung durch Pläne von Drittländern erfolgt. Im Vorschlag für das Instrument "Europa in der Welt" (Artikel 31) ist vorgesehen, dass die Kommission weitere Durchführungsbestimmungen erlässt, und zwar in Bezug auf "die Gestaltung und den Inhalt der leistungsbasierten Pläne, die Leistungen und die zur Vorbereitung des Beitritts [...] einzurichtenden Strukturen und Kontrollsysteme". Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 des Vorschlags für einen Leistungsrahmen sieht vor, dass die Kommission so weit wie möglich sicherstellt, dass Drittländer in ihren Plänen die im Vorschlag festgelegten Leistungsindikatoren verwenden. Der Rechnungshof erkennt an, dass der Nicht-EU-Kontext eine größere Herausforderung darstellt. Es besteht nämlich die Gefahr, dass diese Flexibilität dazu führt, dass heterogene Indikatoren festgelegt werden, die zwischen den einzelnen Partnerländern nicht vergleichbar sind, wodurch die Aggregation der Ergebnisse behindert wird. Jeder Plan eines Drittlandes sollte einen Ausgangswert und einen geschätzten Wert für den jeder Maßnahme zugeordneten Ergebnisindikator sowie das

⁸² Artikel 14 Absatz 2.

⁸³ Artikel 14–17.

⁸⁴ Artikel 16 und 17.

erwartete Jahr der Erreichung dieses Wertes enthalten, was im Vorschlag nicht der Fall ist (siehe [Anhang II](#)).


- 55** Artikel 17 ("Ausführung in indirekter Mittelverwaltung") Absatz 2 trägt den Empfehlungen des Rechnungshofs zur Berichterstattung über Haushaltsgarantien nicht vollständig Rechnung⁸⁵. Insbesondere enthält der Vorschlag keine Bestimmungen über die Berichterstattung über Kapitalbeteiligungen außerhalb der EU und über die Weitergabe des Nutzens aus EU-Haushaltsgarantien.
- 56** Darüber hinaus enthält Artikel 17 Absatz 2 keinen Verweis auf Prüfungsmodalitäten oder auf die Rechte des Rechnungshofs, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung oder der Europäischen Staatsanwaltschaft auf Zugang zu Unterlagen, obwohl diese in anderen Rechtsvorschriften sehr wohl festgelegt sind (in Artikel 263 der Haushaltsordnung in Bezug auf den Rechnungshof und in Artikel 129 der Haushaltsordnung in Bezug auf das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung und die Europäische Staatsanwaltschaft). Die derzeitige Praxis – insbesondere im Außenbereich – hat bereits erhebliche Schwierigkeiten bei der Gewährleistung einer angemessenen Aufsicht vor Augen geführt⁸⁶.
- 57** In [Anhang II](#) unterbreitet der Rechnungshof dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission konkrete Vorschläge, deren Berücksichtigung vor Annahme des endgültigen Rechtsakts in Erwägung gezogen werden sollte.

⁸⁵ [Sonderbericht 07/2025](#): Der Europäische Fonds für strategische Investitionen, Empfehlungen 4 und 5.

⁸⁶ [Jahresbericht 2024](#), Ziffern 8.13 und 9.14–9.16, sowie [Jahresbericht 2024 über die Europäischen Entwicklungsfonds](#), Ziffern 25 und 26.

Diese Stellungnahme wurde vom Rechnungshof in seiner Sitzung vom 12. Februar 2026 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof



Tony Murphy
Präsident

Anhänge

Anhang I – Liste der Veröffentlichungen des Rechnungshofs, auf die in dieser Stellungnahme Bezug genommen wird

Jahresberichte über die Ausführung des EU-Haushaltsplans: Haushaltsjahre 2023 und 2024

Jahresbericht 2024 zu den Europäischen Entwicklungsfonds

Bericht zur Leistung des EU-Haushalts – Stand zum Jahresende 2021

Stellungnahme 06/2022 (gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)

Stellungnahme 01/2026 (gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit ("ECF") einschließlich des spezifischen Programms für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich, zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/522, (EU) 2021/694, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/783, zur Aufhebung von Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2021/696 und (EU) 2023/588 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) [EDIP] (SEC(2025) 555 final, SWD(2025) 555 final, SWD(2025) 556 final)

Stellungnahme 02/2026 (gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von "Horizont Europa", dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028–2034 sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/695 (COM(2025) 543 final)

Stellungnahme 06/2026 (gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Katastrophenschutzverfahren der Union und die Unterstützung der Union für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen sowie zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (Katastrophenschutzverfahren der Union) (COM(2025) 548 final)

Stellungnahme 07/2026 (gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Instruments "Europa in der Welt" (COM(2025) 551 final)

Stellungnahme 08/2026 (gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Binnenmarkt- und Zollprogramms für den Zeitraum 2028–2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/444, (EU) 2021/690, (EU) 2021/785, (EU) 2021/847 und (EU) 2021/1077 (COM(2025) 590 final)

Stellungnahme 09/2026 (gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV) zu dem Vorschlag 2025/0240 (COD) für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028–2034 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 (COM(2025) 565 final)

Analyse 04/2024: Die von der Kommission vorgelegte Management- und Leistungsbilanz des EU-Haushalts 2023

Analyse 02/2025: Leistungsorientierung, Rechenschaftspflicht und Transparenz: Lehren aus den Schwachstellen der ARF

Analyse 03/2025: Chancen für den mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027

Analyse 04/2025: Die Zukunft der EU-Kohäsionspolitik: Lehren aus der Vergangenheit ziehen

Sonderbericht 14/2021: Interreg-Zusammenarbeit: Potenzial der grenzübergreifenden Regionen der Europäischen Union noch nicht vollständig ausgeschöpft

Sonderbericht 24/2021: Leistungsbasierte Finanzierung in der Kohäsionspolitik: lobenswerte Ambitionen, doch blieben im Zeitraum 2014–2020 Hindernisse bestehen

Sonderbericht 09/2022: Klimaschutz im EU-Haushalt 2014–2020: weniger Ausgaben als gemeldet

Sonderbericht 14/2023: Programmplanung beim Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt: Umfassende Programme, aber Mängel bei den Methoden für die Mittelzuweisung und bei der Überwachung der Auswirkungen

Sonderbericht 26/2023: Der Leistungsüberwachungsrahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität: Fortschritte bei der Durchführung werden gemessen, zur Erfassung der Leistung reicht der Rahmen aber nicht aus

Sonderbericht 04/2024: Verwirklichung der EU-Ziele im Bereich der Straßenverkehrssicherheit: Zeit, einen Gang zuzulegen

Sonderbericht 14/2024: Ökologischer Wandel: Beitrag der Aufbau- und Resilienzfazilität ist unklar

Sonderbericht 17/2024: Der EU-Treuhandfonds für Afrika: Trotz neuer Ansätze war die Unterstützung nach wie vor nicht zielgerichtet

Sonderbericht 26/2024: Integration von Drittstaatsangehörigen in der EU: Die Unterstützung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds war sachdienlich, ihre Auswirkungen konnten jedoch noch nicht nachgewiesen werden

Sonderbericht 05/2025: Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa: Mehr Flexibilität, doch wird die künftige Bewertung der Wirksamkeit durch unzureichende Daten erschwert

Sonderbericht 07/2025: Der Europäische Fonds für strategische Investitionen: Erheblicher Beitrag zur Schließung der Investitionslücke, die angestrebten 500 Milliarden Euro wurden jedoch in der Realwirtschaft bis Ende 2022 nicht vollständig erreicht

Sonderbericht 16/2025: EU-Mittel zur Bekämpfung von Waldbränden: Mehr Präventivmaßnahmen, aber unzureichende Belege für Ergebnisse und deren langfristige Nachhaltigkeit

Sonderbericht 20/2025: Unterstützung der Kommission für die Bekämpfung des Hungers in Subsahara-Afrika: Lobenswert, aber unzureichender Fokus auf Nachhaltigkeit und Auswirkungen

Sonderbericht 25/2025: Strategische LIFE-Projekte: Schließen die Kluft zwischen Strategie und Umsetzung, aber ihre Auswirkungen sind nicht ganz klar

Anhang II – Vorgeschlagene Änderungen mit Anmerkungen

Tabelle 1 | Vorgeschlagene Änderungen mit Anmerkungen

Wortlaut des Vorschlags	Vorgeschlagene Änderung	Anmerkungen
<p>Artikel 2 – Begriffsbestimmungen</p> <p>"1. 'Vorhaben' Folgendes: a) ein Projekt, eine Aktion oder ein Bündel von Projekten oder Aktionen zur Durchführung einer oder mehrerer Tätigkeiten;"</p>		<p>Die Definition des Begriffs "Vorhaben" in der vorgeschlagenen Verordnung über den Europäischen Fonds umfasst auch einen Verweis auf "Verträge" ("Vorhaben' a) ein Projekt, einen Vertrag, eine Aktion oder ein Bündel von Projekten oder ein Bündel von Aktionen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer Maßnahme des Plans ausgewählt wurden"), während dies im Vorschlag über den Leistungsrahmen nicht der Fall ist. Der Rechnungshof schlägt vor, die Definition des Begriffs "Vorhaben" im Paket der Vorschläge zum neuen MFR zu vereinheitlichen. Siehe Ziffer 37.</p>
<p>Artikel 2 – Begriffsbestimmungen</p> <p>"1. 'Vorhaben' Folgendes:</p> <p>[...]</p> <p>b) im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien der Betrag der rückzahlbaren Finanzierung, der <i>Endempfängern</i> zur Verfügung gestellt und aus dem Unionshaushalt geleistet wird;"</p>		<p>Der Begriff "Empfänger" wird im Vorschlag mehrfach verwendet, jedoch nicht definiert. Der Rechnungshof schlägt vor, entweder eine Definition in Artikel 2 aufzunehmen oder auf eine Definition in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften zu verweisen. Siehe Ziffer 38.</p>

Wortlaut des Vorschlags	Vorgeschlagene Änderung	Anmerkungen
<p>Artikel 2 – Begriffsbestimmungen</p> <p>"3. 'Maßnahme' eine Reform, eine Investition oder jede andere Intervention, die in von Mitgliedstaaten oder von Drittländern erstellten Plänen vorgesehen ist und aus einer oder mehreren Tätigkeiten bestehen kann;"</p>		<p>In dem Vorschlag ist vorgesehen, dass eine Maßnahme aus einer oder mehreren Tätigkeiten bestehen kann, was bei der vorgeschlagenen Verordnung über den Europäischen Fonds nicht der Fall ist (dort heißt es "'Maßnahme' eine Reform, eine Investition oder jede andere Intervention auf nationaler oder subnationaler Ebene, die im Rahmen des NRP- oder des Interreg-Plans unterstützt wird"). Der Rechnungshof schlägt vor, die Definition des Begriffs "Maßnahme" an die Definition in der vorgeschlagenen Verordnung über den Europäischen Fonds anzugleichen. Siehe Ziffern 37 und 52.</p>
<p>Artikel 2 – Begriffsbestimmungen</p>		<p>In Artikel 18 des Vorschlags wird der Begriff "Begünstigter" verwendet. Der Rechnungshof schlägt vor, eine Definition des Begriffs "Begünstigter" hinzuzufügen oder auf Rechtsvorschriften zu verweisen, in denen dieser Begriff definiert ist. Siehe Ziffer 38.</p>
<p>Artikel 4 – Klimaschutz und biologische Vielfalt</p> <p>"(1) Der Beitrag zum Klimaschutz und zur biologischen Vielfalt aus dem Haushalt wird anhand des in Artikel 8 festgelegten Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anhand von EU-Koeffizienten überwacht."</p>	<p>Artikel 4 – Klimaschutz<u>Klima-</u> und biologische Vielfalt<u>Umweltziele</u></p> <p>"(1) Der Beitrag zum Klimaschutz<u>zu den Klima-</u> und zur biologischen Vielfalt<u>Umweltzielen</u> aus dem Haushalt wird anhand des in Artikel 8 festgelegten Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anhand von EU-Koeffizienten überwacht."</p>	<p>Der Rechnungshof schlägt vor, den Wortlaut zu ändern, um die geringere Priorisierung der biologischen Vielfalt, für die es kein Ausgabenziel mehr gibt und für die es in Anhang I keinen Koeffizienten gibt (siehe Ziffer 41), besser widerzuspiegeln.</p>

Wortlaut des Vorschlags	Vorgeschlagene Änderung	Anmerkungen
<p>Artikel 5 – "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" von Umweltzielen</p> <p>"(1) Eine gestraffte Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sollte durch ein einziges Set einfacher Leitlinien (im Folgenden 'Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen') vereinfacht werden."</p>	<p>Artikel 5 – "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" von Umweltzielen</p> <p>"(1) Eine gestraffte Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sollte durch ein einziges Set einfacher Leitlinien (im Folgenden 'Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen') vereinfacht werden. <u>Die Kommission sollte diese technischen Leitlinien bis 1. Januar 2027 vorlegen.</u>"</p>	<p>Die Frist für die Vorlage der Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen wird in Erwägungsgrund 5 genannt, nicht aber im entsprechenden Artikel des verfügenden Teils. Der Rechnungshof schlägt vor, diese Information in den Artikel aufzunehmen. Siehe Ziffer 43.</p>
<p>Artikel 7 – Gleichstellung der Geschlechter</p> <p>"(3) Zur Gewährleistung der Kohärenz aller Programme stellt die Kommission zur Festlegung der Kategorien und der entsprechenden Punktzahl für den Beitrag zur Gleichstellung technische Leitlinien für die in Absatz 2 genannte Methode zur Verfügung."</p>	<p>Artikel 7 – Gleichstellung der Geschlechter</p> <p>"(3) Zur Gewährleistung der Kohärenz aller Programme stellt die Kommission zur Festlegung der Kategorien und der entsprechenden Punktzahl für den Beitrag zur Gleichstellung <u>bis TT.MM.JJJJ</u> technische Leitlinien für die in Absatz 2 genannte Methode zur Verfügung."</p>	<p>Der Rechnungshof schlägt vor, aufgrund der Bedeutung der technischen Leitlinien für die Gestaltung der Programme eine Frist für deren Bereitstellung hinzuzufügen. Siehe Ziffer 44.</p>
<p>Artikel 8 – Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt</p> <p>Anhang I – Interventionsbereiche und Indikatoren</p>		<p>Nach Ansicht des Rechnungshofs sollte ein Indikator, der in einem Interventionsbereich nach Geschlecht aufgeschlüsselt ist, auch in allen anderen Interventionsbereichen, denen er zugeordnet ist, nach Geschlecht aufgeschlüsselt werden. Siehe Ziffer 45.</p>

Wortlaut des Vorschlags	Vorgeschlagene Änderung	Anmerkungen
		<p>Angesichts der Bedeutung von Ergebnisindikatoren für die Leistungsmessung schlägt der Rechnungshof vor, den Anteil der Interventionsbereiche ohne Ergebnisindikatoren erheblich zu verringern. Siehe Ziffern 13, 48 und 49.</p> <p>Die Kommission sollte überprüfen, ob die Indikatoren in Anhang I den Außenbereich abdecken. Siehe Ziffer 47.</p>
<p>Artikel 9 – Überwachung der Leistung des Haushalts und Berichterstattung</p> <p>"(1) [...] Die Daten werden effizient, wirksam und zeitnah erhoben. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben. Die Daten werden regelmäßig erhoben und elektronisch gespeichert."</p>		<p>Der Vorschlag enthält keine spezifischen Maßnahmen, um die Datenqualität der Leistungsinformationen sicherzustellen. Das Fehlen eines klaren Kontroll- und Rechenschaftsrahmens birgt die Gefahr, dass die künftige Leistungsberichterstattung beeinträchtigt wird. Der Rechnungshof schlägt vor, klare Anforderungen zur Gewährleistung der Qualität, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit von Leistungsinformationen sowie Fristen hinzuzufügen oder solche Anforderungen in die Vorschläge für spezifische Programme aufzunehmen. Siehe Ziffern 28, 29 und 31–33.</p>
<p>Artikel 9 – Überwachung der Leistung des Haushalts und Berichterstattung</p> <p>"(2) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat [...] jährlich über den Stand der Durchführung der Programme und Tätigkeiten [...]."</p>		<p>Was den derzeitigen MFR betrifft, so legt die Kommission ihre jährliche Management- und Leistungsbilanz für ein bestimmtes Jahr bis zum 30. Juni des Folgejahres vor. Dies lässt dem Rechnungshof nicht genügend Zeit, sie vor seinem Jahresbericht angemessen zu prüfen. Siehe Ziffer 35.</p>

Wortlaut des Vorschlags	Vorgeschlagene Änderung	Anmerkungen
<p>Artikel 10 – Evaluierungen durch die Kommission</p> <p>"(2) Die Kommission veröffentlicht spätestens vier Jahre nach Beginn der Durchführung für jedes Programm oder jede Tätigkeit einen Durchführungsbericht."</p>	<p>Artikel 10 – Evaluierungen durch die Kommission</p> <p>"(2) Die Kommission veröffentlicht spätestens vier Jahre nach Beginn der Durchführung für jedes Programm oder jede Tätigkeit einen Durchführungsbericht. <u>Diese Berichte enthalten eine Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Leistungsnachweise und gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen.</u>"</p>	<p>Der Rechnungshof schlägt vor, Mindestanforderungen für diese Durchführungsberichte festzulegen. Siehe Ziffer 08.</p>
<p>Artikel 12 – Transparenz – zentrales Zugangstor</p> <p>"(2) In Bezug auf die in Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels genannte Funktion enthält das zentrale Zugangstor gegebenenfalls Informationen zu folgenden Elementen:</p> <p>a) den aus dem Haushalt finanzierten Tätigkeiten, einschließlich dem Fortschritt bei der Ausführung der Mittel und der Leistung, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Programmen und Kapiteln eines Plans eines Mitgliedstaats;</p> <p>[...]</p> <p>(5) Das zentrale Zugangstor wird regelmäßig aktualisiert."</p>	<p>Artikel 12 – Transparenz – zentrales Zugangstor</p> <p>"(2) In Bezug auf die in Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels genannte Funktion enthält das zentrale Zugangstor gegebenenfalls Informationen zu folgenden Elementen:</p> <p>a) den aus dem Haushalt finanzierten Tätigkeiten, einschließlich dem Fortschritt bei der Ausführung der Mittel und der Leistung, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Programmen und Kapiteln eines Plans eines Mitgliedstaats <u>und gegebenenfalls auch eines Drittlandes.</u>"</p>	<p>Der Rechnungshof schlägt vor, dass im zentralen Zugangstor gegebenenfalls auch die Fortschritte beim Haushaltsvollzug durch Drittländer erfasst werden. Siehe Ziffer 51.</p> <p>Es sollten auch Einzelheiten dazu festgelegt werden, wie die Aktualität, Zuverlässigkeit und Qualität der im zentralen Zugangstor enthaltenen Leistungsdaten sichergestellt werden kann. Siehe Ziffern 31–33.</p>

Wortlaut des Vorschlags	Vorgeschlagene Änderung	Anmerkungen
Kapitel 4 – Durchführung Artikel 13–17		<p>Die Artikel über die Durchführung des Leistungsrahmens enthalten keine Modalitäten für die Gewährleistung der Qualität der Leistungsinformationen.</p> <p>Der Rechnungshof schlägt vor, spezifische Anforderungen aufzunehmen, um die Qualität der Leistungsinformationen zu gewährleisten, oder auf die sektorspezifischen Rechtsvorschriften zu verweisen, die solche Anforderungen enthalten, damit eine genaue Bewertung der Leistung vorgenommen werden kann. Siehe Ziffern 28, 29 und 31–33.</p>
Artikel 14 – Ausführung durch Pläne der Mitgliedstaaten – Leistungsüberwachung und Berichterstattung		Siehe Anmerkung des Rechnungshofs zu Artikel 9 sowie Ziffern 28 , 29 und 31–33 .

Wortlaut des Vorschlags	Vorgeschlagene Änderung	Anmerkungen
<p>"(1) Jeder Mitgliedstaat verfügt über ein Überwachungs- und Berichterstattungssystem, das die Überwachung der Leistung und die automatisierte Übermittlung von Informationen auf der Grundlage der einschlägigen Elemente des in Artikel 8 Absatz 1 genannten Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens ermöglicht. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diese Informationen in interoperabler Weise über das in Anhang XVI der Verordnung .../... [Pläne für national-regionale Partnerschaften – SFC 2028] genannte elektronische Datenaustauschsystem zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission."</p>		
<p>Artikel 14 – Ausführung durch Pläne der Mitgliedstaaten – Leistungsüberwachung und Berichterstattung</p> <p>"(2) In jedem von einem Mitgliedstaat vorgelegten Plan und jeder Änderung eines Plans wird jeder Maßnahme vorschlagshalber mindestens ein Interventionsbereich aus Anhang I und gegebenenfalls jedem dieser Interventionsbereiche die folgenden Leistungsindikatoren zugewiesen; dies bedarf der Zustimmung der Kommission:"</p>		<p>Die Bezugnahme auf <u>mindestens einen</u> Interventionsbereich sollte mit der Anforderung der vorgeschlagenen Verordnung über den Europäischen Fonds, die sich auf <u>einen</u> Interventionsbereich bezieht, in Einklang gebracht werden (siehe Ziffer 52).</p>

Wortlaut des Vorschlags	Vorgeschlagene Änderung	Anmerkungen
<p>Artikel 15 – Umsetzung durch Pläne von Drittstaaten – Leistungsüberwachung und Berichterstattung</p> <p>"(1) Die Kommission weist jeder in einem Plan von Drittländern aufgeführten Maßnahme mindestens einen Interventionsbereich aus Anhang I zu und stellt so weit wie möglich sicher, dass Drittländer in ihren Plänen die Leistungsindikatoren gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c verwenden."</p>	<p>Artikel 15 – Umsetzung durch Pläne von Drittstaaten – Leistungsüberwachung und Berichterstattung</p> <p>"(1) Die Kommission weist jeder in einem Plan von Drittländern aufgeführten Maßnahme mindestens einen Interventionsbereich aus Anhang I zu und stellt so weit wie möglich sicher, dass Drittländer in ihren Plänen die Leistungsindikatoren gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c verwenden.</p> <p><u>Jeder Plan enthält den Ausgangswert und einen Schätzwert für den jeder Maßnahme gemäß Artikel 14 Absatz 2 zugewiesenen Ergebnisindikator, einschließlich des Jahres, in dem dieser Wert voraussichtlich erreicht wird.</u>"</p>	<p>Der Rechnungshof schlägt vor, die Anforderung der Verwendung der festgelegten Leistungsindikatoren zu stärken, um die Fortschritte bei der Erfüllung der Erweiterungsbedingungen zwischen Drittländern besser vergleichen zu können. Siehe Ziffer 54.</p>
<p>Artikel 16 – Ausführung in direkter Mittelverwaltung</p> <p>"(3) Die den Empfängern von Unionsmitteln auferlegten Berichterstattungsanforderungen sind verhältnismäßig und zielen darauf ab, sicherzustellen, dass die Daten für die Überwachung der Durchführung und der Ergebnisse effizient, wirksam und rechtzeitig erhoben werden."</p>		<p>Es sollten klare und verhältnismäßige Anforderungen an die Kommission in den Vorschlag aufgenommen werden, damit die Qualität der Leistungsdaten sichergestellt werden kann.</p> <p>Siehe Anmerkung des Rechnungshofs zu Artikel 9 sowie Ziffern 28, 29 und 31–33.</p>

Wortlaut des Vorschlags	Vorgeschlagene Änderung	Anmerkungen
<p>Artikel 17 – Ausführung in indirekter Mittelverwaltung</p> <p>"(2) Zwischen der Kommission und Personen oder Stellen, die Unionsmittel und Haushaltsgarantien gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ausführen, unterzeichnete Vereinbarungen enthalten geeignete Bestimmungen für [...]."</p>	-	<p>Der Vorschlag sollte um folgende Elemente erweitert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● In Bezug auf künftige EU-Programme, in deren Rahmen Garantien für Kapitalbeteiligungen gestellt werden, sollten die Kommission und die Durchführungspartner die Liste der betroffenen Länder und den Gesamtbetrag, der Endempfängern außerhalb der EU gewährt wird, mitteilen. ● Die Kommission sollte die Erhebung quantifizierbarer Daten vorsehen, die es ermöglichen würde, die Art und den Umfang des Nutzens zu bewerten, der im Rahmen von Fremdkapitalprodukten von den Finanzintermediären an die Endempfänger der EU-Haushaltsgarantien weitergegeben wird. <p>Siehe Ziffer 55.</p>
<p>Artikel 17 – Ausführung in indirekter Mittelverwaltung</p>		<p>Es sollten klare und verhältnismäßige Anforderungen an die Durchführungspartner hinzugefügt werden, damit die Qualität der Leistungsinformationen sichergestellt werden kann. Siehe Anmerkung des Rechnungshofs zu Artikel 9 sowie Ziffern 28, 29 und 31–33.</p>

Wortlaut des Vorschlags	Vorgeschlagene Änderung	Anmerkungen
"(3) Die den Empfängern von Unionsmitteln [...] auferlegten Berichterstattungsanforderungen müssen verhältnismäßig sein und darauf abzielen, sicherzustellen, dass Daten für die Überwachung der Durchführung und der Ergebnisse effizient, wirksam und rechtzeitig erhoben werden."		Der Rechnungshof erkennt an, dass im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung Bestimmungen ausgehandelt werden müssen, um Sets gemeinsam vereinbarter Leistungsindikatoren einschließlich Ausgangs- und Zielwerten festzulegen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des Vorschlags.

Abkürzungen

Abkürzung	Definition/Erklärung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ARF	Aufbau- und Resilienzfazilität
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen
NDICI/Europa in der Welt	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt
NRP-Plan	Plan für national-regionale Partnerschaften

Glossar

Begriff	Definition/Erklärung
Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)	Finanzhilfemechanismus der EU zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie zur Ankurbelung des Aufschwungs und zur Bewältigung der Herausforderungen einer grüneren und digitaleren Zukunft.
Ausschuss für Regulierungskontrolle	Unabhängige Stelle innerhalb der Kommission, die die Qualität aller Folgenabschätzungen und wichtiger Evaluierungen bewertet.
Auswärtiges Handeln	Maßnahmen der EU zur Unterstützung von und zum Ausbau der Beziehungen zu Nicht-EU-Staaten, unter anderem durch multilaterale Abkommen, sowie zu regionalen oder internationalen Organisationen.
Direkte Mittelverwaltung	Verwaltung eines EU-Fonds oder EU-Programms ausschließlich durch die Kommission im Gegensatz zur geteilten oder indirekten Mittelverwaltung.
Europa in der Welt	Vorgeschlagene EU-Strategie für das auswärtige Handeln für den Zeitraum 2028–2034.
Europäische Staatsanwaltschaft	Unabhängige EU-Einrichtung, die für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU zuständig ist.
Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit	Vorgeschlagener EU-Fonds, der ein spezifisches Programm für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich umfasst.
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	Dienststelle der Kommission, die verwaltungsrechtliche Untersuchungen zu Betrug, Korruption und Unregelmäßigkeiten zulasten des EU-Haushalts durchführt.
Geteilte Mittelverwaltung	Methode zur Ausführung des Haushaltsplans der EU, bei der die Kommission – anders als bei der direkten Mittelverwaltung – dem Mitgliedstaat Haushaltsvollzugsaufgaben überträgt, dabei jedoch selbst weiterhin die oberste Verantwortung trägt.
Haushaltsordnung	Wichtigste Vorschriften für die Aufstellung und Ausführung des EU-Haushalts und die damit verbundenen Prozesse wie interne Kontrolle, Berichterstattung, Prüfung und Entlastung.
Indirekte Mittelverwaltung	Methode zur Ausführung des EU-Haushaltsplans, bei der die Kommission anderen Einrichtungen (wie Nicht-EU-Staaten und internationalen Organisationen) Haushaltsvollzugsaufgaben überträgt.
InvestEU	Mechanismus zur Mobilisierung privater Investitionen in Projekte von strategischer Bedeutung für die EU. 2021 eingeführt als Nachfolger des Europäischen Fonds für strategische Investitionen.
Leistungsverordnung	Vorgeschlagene Verordnung zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer allgemeiner Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der EU.

Begriff	Definition/Erklärung
Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR)	Ausgabenplan der EU, in dem Prioritäten (auf der Grundlage von politischen Zielen) und Obergrenzen für einen Zeitraum von üblicherweise sieben Jahren festgelegt werden. Dient als struktureller Rahmen für den jährlichen EU-Haushaltsplan mit Obergrenzen für die einzelnen Ausgabenkategorien.
Programm	Instrument zur Umsetzung spezifischer politischer Ziele der EU, in der Regel durch kofinanzierte Projekte.
Verordnung über den Europäischen Fonds	Vorgeschlagene Nachfolgeverordnung der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für den Zeitraum 2028–2034 mit gemeinsamen Vorschriften für zahlreiche EU-Fonds, bei denen nationale Zuweisungen aus dem EU-Haushalt erfolgen, einschließlich der vier Fonds der Kohäsionspolitik.
Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung	Verwaltung der Mittel im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit.

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2026

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Rechnungshofs, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Eine Weiterverwendung ist somit im Allgemeinen gestattet, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt und auf etwaige Änderungen hingewiesen wird. Personen, die Inhalte des Rechnungshofs weiterverwenden, dürfen die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Rechnungshof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Rechnungshofs, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt diese die oben genannte allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Titelfoto – © butenkow / stock.adobe.com.

Das Bildsymbol auf dem Deckblatt wurde unter Verwendung von Ressourcen von [Flaticon.com](#) gestaltet. © Freepik Company S.L. Alle Rechte vorbehalten.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patenten, Marken, eingetragenen Mustern, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Rechnungshofs ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Rechnungshof keinerlei Kontrolle über diese Websites hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Rechnungshofs

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nur mit dessen vorheriger Genehmigung verwendet werden.

HTML	ISBN 978-92-849-6725-4	ISSN 2812-2844	doi:10.2865/9479985	QJ-01-26-006-DE-Q
PDF	ISBN 978-92-849-6726-1	ISSN 2812-2844	doi:10.2865/5020055	QJ-01-26-006-DE-N

ZITIERHINWEIS

Europäischer Rechnungshof, [Stellungnahme 10/2026](#) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026.

Diese Stellungnahme wird gemäß Artikel 322 Absatz 1 [AEUV](#) abgegeben, der die Anhörung des Europäischen Rechnungshofs zu Vorschlägen im Zusammenhang mit den Haushaltsvorschriften und -instrumenten der EU vorsieht. Er betrifft den Vorschlag für eine neue Verordnung zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union, der von der Europäischen Kommission am 16. Juli 2025 vorgelegt wurde.

Zweck dieser Stellungnahme ist es, Anmerkungen zur Gestaltung des vorgeschlagenen Rahmens und den potenziellen Auswirkungen auf die Nachverfolgung der EU-Ausgaben und die Zuverlässigkeit der Leistungsinformationen vorzulegen.

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxembourg
LUXEMBURG

Tel. (+352) 4398-1

Kontaktformular:
eca.europa.eu/de/contact
Website: eca.europa.eu
Soziale Netzwerke: @EUauditors



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union